

# Preussische Gesetzammlung

1932      Ausgegeben zu Berlin, den 3. August 1932      Nr. 43

(Nr. 13772.) Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen. Vom 1. August 1932.

Am Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil Kapitel III § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 537), wird in Ausführung des § 10 des Ersten Teiles der Zweiten Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 (Gesetzblatt, S. 293) zur Sicherung des Haushalts, zur Vereinfachung der öffentlichen Verwaltung sowie zur besseren Verteilung und sparsamen Nutzung der Arbeitskräfte folgendes verordnet:

## Kapitel I.

### Grenzänderungen.

Regierungsbezirk Köslin.

#### § 1.

Die Landkreise Delgard und Schwibbelin werden zu einem neuen Landkreis „Delgard“ mit dem Kreisitz in Delgard (Pferfaute) zusammengefloßen.

#### § 2.

Die Landkreise Köslin und Wubitz werden zu einem neuen Landkreis „Köslin“ mit dem Kreisitz in Köslin zusammengefloßen.

#### § 3.

In den Landkreis Dramburg werden die Landgemeinden Müßgen, Aufhagen und Labetz des neuzubildenden Landkreises Delgard eingegliedert.

#### § 4.

Die den neuzubildenden Landkreisen Delgard und Köslin zugehörigen Gemeinden sind:

§ 10.

Die Landkreise Reichenbach und Rimpfisch werden zu einem neuen Landkreis „Reichenbach“ mit dem Kreisitz in Reichenbach (Eulengebirge) zusammengeschlossen.

§ 11.

Die Landkreise Oslau und Brieg werden zu einem neuen Landkreis „Oslau“ mit dem Kreis-

itz in Oslau aufgestellt.

Sünern, Alt Neu Sebau, Himmel, Schmögerle, Lendbischitz, Klein Peterwitz, Groß Tschader, Klein Tschuder, Pluskau, Hengwitz, Ditraue, Ramin, Leubel, Wehsefronze, Akefshfronze, Pisistern und Neubornert.

§ 18.

Die bisherigen Landkreise Olaf, Neurode, Frankenstein, Münslerberg, Reichenbach, Rimpfisch, Oslau, Brieg, Schweidnitz, Striegau, Wobslau und Steinau werden aufgelöst.

Caffron, Duesen, Weißig, Brodelwitz, Wandtitzsch, Köschwitz, Müttich, Ober Dammer, Mittel Nieder Dammer, Alt Raudten und Zedlitz.

## § 32.

In den Landkreis Slogau wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Grünberg eingegliedert, der besteht aus den Stadtgemeinden Beuthen a. Oder und Schlauga und den Landgemeinden Hammer, Zarnau, Naddßen, Sperlingswinkel, Aufzug, Fürstau, Goile, Landbeck, Krempe, Thiergarten, Hohenborau, Rosenthal, Wielau, Carolath, Großschütz, Reinsberg, Weißig, Deutsch Zarnau, Maltschütz, Groß Würsch, Klein Würsch, Pfaffenort, Zöbelwitz, Sölan, Renkersdorf und dem Gutsbezirk Carolathzer Heide, Forst.

## § 30.

In den Landkreis Rostenburg i. Ob. Lauf, wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Sprottau eingegliedert, der besteht aus der Stadtgemeinde Priebus und den Landgemeinden Luotsdorf b. Tschöpsln, Hermisdorf b. Priebus, Randsdorf Wendisch, Müsta, Rechern, Samnitz-Butag, Wällich, Dübrau, Müßbach, Mergdorf b. Priebus, Bogendorf, Orsienhain, Groß Petersdorf, Zessendorf, Groß Seltzen, Klein Seltzen, Mellendorf, Jentendorf, Reichenau b. Priebus, Ruppendorf, Ziebern, Kaufzen, Leuthen, Wielau, Ober Hartmannsdorf, Nieder Hartmannsdorf und Dumätsch.

## § 31.

In den neuzubildenden Landkreis Grünberg wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Sprottau eingegliedert, der besteht aus der Stadtgemeinde Raumburg a. Hober und den Landgemeinden Schöneich, Paganz, Tschirtau, Kotel, Pohritz, Groß Reichenau, Ruzendorf, Theuern, Neu Kleppen, Alt Kleppen, Zobelndorf, Kottwitz, Groß Dobritsch, Klein Dobritsch, Neuanbau, Peterswalbau, Popowitz und Reichenbad.

## § 32.

Die bisherigen Landkreise Landeshut, Volkshain, Stegnitz, Jauer, Waldberg-Sayna, Sönan, Sprottau, Sagan, Grünberg und Freystadt werden aufgelöst.

## Regierungsbezirk Magdeburg.

## § 33.

(1) Die Landkreise Graßhaff Wernigerode und Halberstadt werden zu einem neuen Landkreise Wernigerode mit dem Kreisitz in Wernigerode zusammengeschlossen.

(2) In den neuzubildenden Landkreis Wernigerode wird eingegliedert der Teil des Landkreises Nifeld, Regierungsbezirk Südbesheim, der besteht aus der Stadtgemeinde Erbingenode-Garz, den Landgemeinden Elend, Königshof, Köschhütte und dem Gutsbezirk Garz, Anteil Kreis Nifeld, Forst.

## § 34.

In den Landkreis Nischersleben wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Wernigerode eingegliedert, der besteht aus den Landgemeinden Weichstedt, Groß Quenstedt, Klein Quenstedt, Gnersleben und Gausleben.

## § 35.

Die bisherigen Landkreise Graßhaff Wernigerode und Halberstadt werden aufgelöst.

## Regierungsbezirk Merseburg.

## § 36.

Die Landkreise Weisenfels und Raumburg werden zu einem neuen Landkreise „Weisenfels“ mit dem Kreisitz in Weisenfels zusammengeschlossen.

## § 37.

Die bisherigen Landkreise Weisenfels und Raumburg werden aufgelöst.

## Regierungsbezirk Erfurt.

## § 38.

Die Landkreise Weiskene und Erfurt werden zu einem neuen Landkreise „Weiskene“ mit dem Kreisitz in Weiskene zusammengeschlossen.

## § 39.

In den Landkreis Graßhaff Hohenstein wird der Teil des Landkreises Nifeld, Regierungsbezirk Südbesheim, eingegliedert, der nicht in den neuzubildenden Landkreis Wernigerode eingegliedert ist.

## § 40.

Die Landkreise Schlenkingen und Herrschaft Schmalkalden, Regierungsbezirk Kassel, werden zu einem neuen Landkreise „Suß“ mit dem Kreisitz in Suß im Regierungsbezirk Erfurt zusammengeschlossen.

## § 41.

In den Landkreis Graßhaff Hohenstein wird der Gebietsausfluß des Landkreises Sorbis „Erfurrode“ eingegliedert.

## § 42.

Die bisherigen Landkreise Weiskene, Erfurt und Schlenkingen werden aufgelöst.

## Regierungsbezirk Schleswig.

## § 43.

Die Landkreise Nordbithmarßen und Südbithmarßen werden zu einem neuen Landkreise „Bithmarßen“ mit dem Kreisitz in Heide zusammengeschlossen.

## § 44.

Die Landkreise Sülrum und Eiderstedt werden zu einem neuen Landkreise „Sülrum“ mit dem Kreisitz in Sülrum zusammengeschlossen.

## § 45.

In den Landkreis Segeberg wird der Teil des Landkreises Nordesholm eingegliedert, der besteht aus den Landgemeinden Bojstedt, Braaf, Protenlande, Gabeland, Großenalpe, Groß Kummerfeld, Heidemühlen, Klein Kummerfeld, Latendorf, Willingrade und Wittorf.

## § 46.

In den Landkreis Plön wird der Teil des Landkreises Nordesholm eingegliedert, der besteht aus den Landgemeinden Wisse, Böhmhufen, Bönebüttel, Bossee, Botskamp, Brachenfeld, Brügge, Nießbarrie, Groß Buchwald, Groß Plimbef, Groß Harrie, Heitendorf, Busberg, Klein Darlau, Klein Hünbeck, Klein Harrie, Meinersdorf, Müntzberg, Moorsee, Regenbarrie, Oppendorf, Reesdorf, Reeswischen, Schillsdorf, Schönhorst, Schönkirchen, Lasdorf, Zehfeldsdorf, Jungendorf, Voorde und Wellsee.

## § 47.

In den Landkreis Rendsburg wird der Teil des Landkreises Nordesholm eingegliedert, der nicht in die Landkreise Segeberg und Plön eingliedert ist.

## § 48.

Die Insel Helgoland wird in den Landkreis Pinneberg eingegliedert.

## § 49.

Die bisherigen Landkreise Nordbithmarßen, Südbithmarßen, Sülrum, Eiderstedt, Nordesholm und Insel Helgoland werden aufgelöst.

## Regierungsbezirk Hannover.

## § 50.

Die Landkreise Sphle und Hoya werden zu einem neuen Landkreis „Sphle“ mit dem Kreisitz in Sphle zusammengefloßen.

## § 51.

Die Landkreise Sulingen und Diepholz werden zu einem neuen Landkreis „Sulingen“ mit dem Kreisitz in Sulingen zusammengefloßen.

## § 52.

Die Landkreise Nienburg und Stolzenau werden zu einem neuen Landkreis „Nienburg“ mit dem Kreisitz in Nienburg a. Wefer zusammengefloßen.

## § 53.

Die Landkreise Hannover und Linden werden zu einem neuen Landkreis „Hannover“ mit

## § 64.

Die Landkreise Fallinghofstel und Soltau werden zu einem neuen Landkreis „Fallinghofstel“ mit dem Kreisitz in Fallinghofstel zusammengefloßen.

## § 65.

In den neuzubildenden Landkreis Oßhorn werden die Kreisaußschüße des Landkreises Garbelegen, Regierungsbezirk Magdeburg, die Landgemeinden Nehlingen und Nehlingen ein- gegliedert.

## § 66.

In den neuzubildenden Landkreis Harburg wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Etzbe, Regierungsbezirk Stade (§ 70), eingegliedert, der besteht aus den Landgemeinden Grantop, Hobe, Neuenfelde, Rüste und Moorende.

## § 67

## § 77.

Die Landkreise Osnabrück und Jörging werden zu einem neuen Landkreis „Osnabrück“ mit dem Kreisitz in Osnabrück zusammengegliedert.

## § 78.

Die bisherigen Landkreise Mispendorf, Fümmling, Osnabrück und Jöburg werden aufgelöst.

Regierungsbezirk **M** u r i c h.

## § 79.

Die Landkreise Norden und Emden werden zu einem neuen Landkreise „Norden“ mit dem Kreisitz in Norden zusammengegliedert.

## § 80.

Die Landkreise Leer und Weener werden zu einem neuen Landkreise „Leer“ mit dem Kreisitz in Leer zusammengegliedert.

## § 81.

In den neuzubildenden Landkreis Leer wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Norden eingegliedert, der besteht aus der Landgemeinde Vortum.

## § 82.

Die bisherigen Landkreise Norden, Emden, Leer und Weener werden aufgelöst.

Regierungsbezirk **K** a s s e l.

## § 83.

Die Landkreise Fulda und Gersfeld werden zu einem neuen Landkreise „Fulda“ mit dem Kreisitz in Fulda zusammengegliedert.

## § 84.

Die Landkreise Fritzlar und Somburg werden zu einem neuen Landkreise „Fritzlar“ mit dem Kreisitz in Fritzlar zusammengegliedert.

## § 85.

Die Landkreise Kassel und Wolfshagen werden zu einem neuen Landkreise „Kassel“ mit dem Kreisitz in Kassel zusammengegliedert.

## § 86.

Die Landkreise Marburg und Kirchhain werden zu einem neuen Landkreise „Marburg“ mit dem Kreisitz in Marburg a. d. Lahn zusammengegliedert.

## § 87.

In den Landkreis Frankenberg wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Dillenburg, Regierungsbezirk Wiesbaden (§ 91), eingegliedert, der besteht aus den Landgemeinden Allendorf bei Battenberg, Battenberg, Battenfeld, Berghofen, Diebigshausen, Stromsflächen, Dodenau, Eifa,

## § 90.

Die Landkreise Westerburg und Obermerthalkreis werden zu einem neuen Landkreise „Westerburg“ mit dem Kreisitz in Westerburg zusammengegliedert.

## § 91.

Die Landkreise Dillkreis und Niederepfel werden zu einem neuen Landkreise „Dillenburg“ mit dem Kreisitz in Dillenburg zusammengegliedert.

## § 92.

Der Landkreis Wehlar, Regierungsbezirk Koblenz, wird in die Provinz Sessen-Passau und den Bezirksverband Wiesbaden, Regierungsbezirk Wiesbaden, eingegliedert.

## § 93.

In den Landkreis Untermertalkreis wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Westerbürg eingegliedert, der besteht aus den Landgemeinden Otrod, Göggeshausen, Großholbach, Heilbergscheid, Hundsrangen, Kleinholbach, Nierenhausen, Niedererbach, Komborn, Obererbach, Oberhausen, Püttschbach, Ruppach, Steinfrenz und Wetroth.

## § 94.

In den Landkreis Wehlar werden eingegliedert:

1. der Teil des neuzubildenden Landkreises Obertaunuskreis, der besteht aus den Landgemeinden Brandobersdorf, Esda, Kleeberg und Weiperfelden;
2. der Teil des neuzubildenden Landkreises Dillenburg, der besteht aus den Landgemeinden Fellingshausen, Frankenthal, Hermannstein, Königsbörsberg, Krumbach, Naunheim, Rodheim a. Wieser, Waldgirmes und Wilsbach.

## § 95.

In den Landkreis Untertaunuskreis wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Obertaunuskreis eingegliedert, der besteht aus den Landgemeinden Niederems mit Reinborn, Reichersbach, Steinfischbach und Wülstems.

## § 96.

In den Landkreis Limburg wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Obertaunuskreis eingegliedert, der besteht aus den Landgemeinden Haintschen und Haffelsbach.

## § 97.

In den Landkreis Oberlahnkreis wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Obertaunuskreis eingegliedert, der besteht aus den Landgemeinden Emmershausen, Gemünden, Hettgenberg, Konstadt und Winden.

## § 98.

In den Landkreis Sonst Goarshausen wird der Gebietsausfluß des Landkreises Unterlahnkreis, die Landgemeinde Bescheln, eingegliedert.

## § 99.

In den Landkreis Osnabrück wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Dill-

## § 102.

In den Landkreis Mayen wird der Teil des Landkreises Ahrnau eingegliedert, der nicht in den Landkreis Altrheinweiler eingegliedert ist.

## § 103.

Die bisherigen Landkreise Kreuznach, Meisenheim und Ahrnau werden aufgelöst.

## Regierungsbezirk Köln.

## § 104.

Die Landkreise Mülheim a. Rhein und Wipperfürth werden zu einem neuen Landkreis „Weglicher Kreis“ mit dem Kreisitz in Köln-Mülheim zusammengegliedert.

## § 105.

Die Landkreise Gummersbach und Waldbröl werden zu einem neuen Landkreis „Agger-Wisch-Kreis“ mit dem Kreisitz in Gummersbach zusammengegliedert.

## § 106.

In den Landkreis Guskirchen wird der Teil des Landkreises Rheinbach eingegliedert, der besteht aus den dem Amte Dillheim zugehörigen Landgemeinden Müggenshausen, Straßfeld und Esch und aus den den Ämtern Gudenheim und Münsingerfeld (Ed.) zugehörigen Landgemeinden.

## § 107.

In den Landkreis Bonn wird der Teil des Landkreises Rheinbach eingegliedert, der nicht in den Landkreis Guskirchen eingegliedert ist.

## § 108.

In den Landkreis Köln wird der Teil des Landkreises Bonn eingegliedert, der besteht aus den dem Amte Herfel zugehörigen Landgemeinden Besseling und Keidenich.

## § 109.

In den Landkreis Siegburg wird der Teil des neuzubildenden Agger-Wisch-Kreises eingegliedert, der aus den dem Amte Dattenfeld zugehörigen Landgemeinden besteht.

## § 110.

Zwischen der Landgemeinde Drabenderhöhe des neuzubildenden Landkreises Agger-Wisch-Kreis, der Landgemeinde Much des Siegburger Kreises und der Landgemeinde Engelskirchen des neuzubildenden Landkreises Weglicher Kreis findet eine Grenzberichtigung nach Maßgabe der Anlage 1 statt.

## § 111.

Die bisherigen Landkreise Mülheim a. Rhein, Wipperfürth, Gummersbach, Waldbröl und Rheinbach werden aufgelöst.

## Regierungsbezirk Aachen.

## § 112.

## § 114.

In den Landkreis Aachen werden eingegliedert:

1. der Teil des Landkreises Tilsch, der besteht aus der dem Amte Trierdorf zugehörigen Landgemeinde Schanzenberg;
2. der Teil des Landkreises Düren, der besteht aus den dem Amte Ruffberg zugehörigen Landgemeinden.

## § 115.

Die bisherigen Landkreise Gellentirchen und Heinsberg werden aufgelöst.

## Kapitel II.

## Rechtsfolgen der Grenzänderungen.

## Abschnitt 1.

## Recht nach Folge.

## § 1.

Im Falle des Zusammenflusses werden Rechtsnachfolger der aufgelösten Landkreise die Landkreise, zu denen sie zusammengegliedert sind.

## § 2.

Für aufgelöste Landkreise, von denen Teile in verschiedene Landkreise eingegliedert worden sind, gilt folgendes:

Es ist Rechtsnachfolger:

- des Landkreises Tilsch der Landkreis Grafschaft Hohenstein,
- des Landkreises Borsbühl der Landkreis Rendsburg,
- des Landkreises Ahrnau der Landkreis Altrheinweiler,
- des Landkreises Rheinbach der Landkreis Bonn.

## Abschnitt 2.

Rückwirkung der Änderung von Grenzen der Landkreise auf andere Grenzen.

## § 3.

(1) Die infolge dieser Verordnung eintretenden Änderungen von Grenzen der Landkreise, die zugleich Grenzen von Verwaltungsbezirken, weiteren Kommunalverbänden und Wahlkreisen (Wahlkreisverbänden) im Sinne des Reichs- und Landesgesetzes sind, stehen zugleich die Veränderung dieser Grenzen nach sich.

(2) Die Wahlbezirke für die Wahl der Provinziallandtage sind von den Provinzialauschüssen neu festzusetzen, soweit sie durch die in dieser Verordnung vorgenommenen Grenzänderungen berührt werden.

## § 4.

Eine Veränderung von Gerichtsbezirken tritt infolge der in dieser Verordnung vorgenommenen Grenzänderungen nicht ein. Der Justizminister wird ermächtigt, die Grenzen von Gerichtsbezirken, die durch die Neugliederung betroffen werden, zu ändern.

## § 5.

Die Kirchenverhältnisse werden durch diese Verordnung nicht berührt.

und über die Organisation und Zuständigkeit der Kreispolizei in Kraft, die entsprechenden, bisher geltenden Vorschriften außer Kraft.

## § 7.

(1) In den Gebieten der bisherigen Landkreise Herrschaft Schmalfelden und Niseld treten die Kreisordnung und die Provinzialordnung für die östlichen Provinzen und die für die Provinz Sachsen geltenden Vorschriften über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden und Städte sowie die Verfassung und Zuständigkeit der Polizeibehörden in Kraft, die bisher in diesen Gebieten geltenden entsprechenden Vorschriften außer Kraft.

(2) Die Abgrenzung der Amtsbezirke erfolgt durch den Oberpräsidenten.

## § 8.

Im Landkreis Weglar treten die in der Provinz Westfalen geltenden Vorschriften über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden, Städte, Kreise und Bezirksverbände und der Provinz in Kraft, die entsprechenden, bisher geltenden Vorschriften außer Kraft. Solange der Landkreis Weglar nicht durch Satzung die Einführung der in der Provinz Westfalen geltenden Vorschriften beschließt, gelten für den Landkreis Weglar die in der Rheinprovinz geltenden Vorschriften über die Verfassung und Verwaltung der Ämter.

## § 9.

Die Kirchspiele im bisherigen Landkreis Habeln führen künftig die Bezeichnung „Landgemeinde“ und werden nach der Hannoverschen Landgemeindeordnung vom 28. April 1859 verwaltert. Die für die Organisation und Zuständigkeit der Kreispolizei in den übrigen Teilen der Provinz Hannover geltenden Vorschriften und Bestimmungen werden auf das Gebiet des bisherigen Landkreises Habeln ausgedehnt.

## § 10.

(1) Die Insel Helgoland wird nach der Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 verwaltert.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 8 des Gesetzes über die Verwaltung von Seeland vom 21. Juli 1922 treten außer Kraft. Insofern die §§ 1 bis 8 a. a. O. an die Stelle von Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 getreten waren, treten die betreffenden Vorschriften dieser Gesetze wieder in Kraft.

(3) Die Insel Helgoland bildet einen Amtsbezirk.

(4) Die Insel Helgoland bildet einen eigenen Bezirks- und Landesfürsorgeverband.

(5) Die Vorschriften des Kreis- und Provinzialabgabenrechts finden keine Anwendung.

(6) Bei der Berechnung der auf den Landkreis Pinnenberg entfallenden Provinzialumlage bleiben die auf die Insel Helgoland entfallenden Maßstabsteuern außer Anschlag.

(7) In den Wahlen zum Kreistag des Landkreises Pinnenberg nehmen die Gemeindeangehörigen der Landgemeinde Helgoland nicht teil. Dem Kreistage des Landkreises Pinnenberg tritt jedoch für die von diesem zu vollziehende Wahl des Kreisauschusses ein von den wahlberechtigten Gemeindeangehörigen zu wählender Abgeordneter hinzu.

## Abschnitt 4.

## Provinzrecht und Kreisrecht.

## § 11.

(1) In Gebieten, die in eine andere Provinz oder in einen anderen Bezirksverband ein-

(2) Sonstige in diesem Gebiete geltenden Provinz- oder Bezirksabgaben bleiben vorläufig in Kraft. Sie treten vom 1. April 1933 außer Kraft, sofern sie nicht schon vor diesem Zeitpunkt durch neue Satzungen geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

## § 12.

(1) In den Gebieten, die zu einem neuen Landkreis zusammengefaßt werden, bleibt mit Ausnahme der außer Kraft tretenden Vorschriften über die Verfassung bis zur Schaffung eines neuen Kreisrechts das in jedem Gebiete bisher geltende Kreisrecht vorläufig in Kraft. Es tritt jedoch am 1. April 1933 außer Kraft, sofern nicht schon vor diesem Zeitpunkt das bisherige Kreisrecht durch neues Kreisrecht außer Kraft gesetzt wird. Soweit neues Kreisrecht nicht bis zu diesem Zeitpunkt geschaffen ist, kann der Kreisauschuß bis zum Erlaß eines neuen Kreisrechts die erforderlichen Satzungen feststellen und die notwendigen Beschlüsse fassen.

(2) In Gebieten, die in einen anderen Landkreis eingegliedert werden, tritt das Kreisrecht einschließlich des Abgabenertrags des Landkreises, in den sie eingegliedert werden, mit der Eingliederung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt das bisherige Kreisrecht einschließlich des Abgabenertrags außer Kraft.

## § 13.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in einem Landkreis, einer Provinz oder einem Bezirksverbande für Rechte und Pflichten maßgebend sind, wird

1. im Falle des Zusammenstoßes der Wohnsitz oder Aufenthalt in den zusammengefaßten Gebieten als Wohnsitz oder Aufenthalt in dem neugebildeten Landkreis angesehen,

2. im Falle der Eingliederung die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in dem Gebiete des Landkreises der Provinz oder des Bezirksverbandes, in welche die Eingliederung erfolgt, angerechnet.

## Abschnitt 5.

## Ehrenbeamte.

## § 14.

Die Amtszeit der Ehrenbeamten der durch diese Verordnung aufgelösten Landkreise endigt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

## Abschnitt 6.

## Besoldete Beamte.

## § 15.

Die Rechtsbehörden der besoldeten Beamten der an den Grenzänderungen beteiligten Landkreise werden nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften berührt.

## A. Übertritt in den Dienst des Rechtsnachfolgers.

## § 16.

(1) Die besoldeten Beamten der durch diese Verordnung aufgelösten Landkreise treten in den Dienst des Rechtsnachfolgers.

(2) Falls der Übertritt in den Dienst des Rechtsnachfolgers einen Wechsel des Wohnsitzes bedingt, ist der Rechtsnachfolger verpflichtet, Umzugskosten und Wohnungsbeihilfe nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften zu leisten.

## § 17.

(1) Ein Beamter ist zur Übernahme eines Amtes im Dienste des Rechtsnachfolgers nur ver-

B. Anderwelte Unterbringung.

I. Verpflichtung zum Übertritt in den Dienst eines unbeteiligten Landkreises.

§ 22.

Die Beamten der neu abgegrenzten oder neu gebildeten Landkreise sind unbeschadet der Vorschriften des § 16, Kapitel II und § 4 Kapitel III nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften auch verpflichtet, in den Dienst eines anderen unbeteiligten Landkreises überzutreten.

§ 23.

(1) Eine Verpflichtung zum Übertritt gemäß § 22 Kapitel II bezieht nur insoweit, als Beamtenstellen infolge der durch diese Verordnung durchzuführenden Grenzänderungen oder Neubildungen von Landkreisen als entbehrlich dauernd eingezogen werden (§§ 24 ff.).

(2) Die Vorschriften des § 16 Absf. 2 und § 17 Kapitel II dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.

II. Entbehrlichkeit.

§ 24.

(1) Die durch diese Verordnung neu abgegrenzten oder neu gebildeten Landkreise haben Zahl und Art der entbehrlichen Stellen sowie die Namen der für entbehrlich erklärten Beamten der Aufsichtsbehörde innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzumelden.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Anmeldung von Amts wegen nachzuprüfen, erforderlichenfalls zu ändern und die entbehrlichen Stellen nach Zahl und Art endgültig festzustellen.

§ 25.

Bei der Auswahl der für entbehrlich erklärten Beamten sind die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 26.

Für entbehrlich erklärte Beamte, die bereits eine ruhegehaltfähige Dienzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt haben, sind auf ihren Antrag unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den Ruhestand zu versetzen. Der Antrag ist binnen drei Monaten seit dem Tage zu stellen, an dem dem Beamten eröffnet ist, daß er für entbehrlich erklärt wird.

III. Verpflichtung zur Übernahme entbehrlicher Beamten.

§ 27.

(1) Die preussischen Landkreise sind verpflichtet, entbehrliche Beamte nach Maßgabe der verfügbaren Stellen zu übernehmen.

(2) Die Verpflichtung besteht für die neu abgegrenzten oder neu gebildeten Landkreise insoweit nicht, als bei ihnen freizubehaltende Stellen unmittelbar oder mittelbar aus der Zahl der in ihrem Dienste stehenden, endgültig für entbehrlich erklärten Beamten besetzt werden. Entsprechendes gilt für die von der kommunalen Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1929 betroffenen Landkreise, soweit die freierwerbende Beamtenstelle mit einem von dem Landkreise beforderten Beamten, dem ein Amt bisher nicht übertragen ist, besetzt wird. Die nach Satz 1 und 2 erforderlichen Feststellungen trifft die Aufsichtsbehörde.

IV. Verfahren.

§ 28.

(1) Über die Unterbringung der für entbehrlich erklärten Beamten in den Landkreisen entscheidet eine Schiedsstelle.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von dem Minister des Innern bestellt werden.

§ 18.

(1) Die besoldeten Beamten, die im Dienste eines Rechtsnachfolgers (§§ 1 und 2 Kapitel II) stehen oder in ihn gemäß § 16 Kapitel II übertreten, sind, wenn sie bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung das 58. Lebensjahr vollendet und eine ruhegehaltfähige Dienzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt haben, auf ihren Antrag unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts seitens des Rechtsnachfolgers in den Ruhestand zu versetzen. Der Antrag ist von Beamten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung das 58. Lebensjahr bereits vollendet haben, binnen drei Monaten seit dem Tage des Inkrafttretens, von Beamten, die das 58. Lebensjahr erst später vollenden, binnen drei Monaten seit dem Tage der Vollendung des 58. Lebensjahres, aber jedoch nicht über den 31. Dezember 1935 hinaus zu stellen.

(2) Lebenslänglich angestellte besoldete Beamte, die das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind, sofern sie eine ruhegehaltfähige Dienzeit von wenigstens zehn Jahren zurückgelegt haben, auf ihren Antrag, der binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden muß, zu entlassen gegen Zusage von Ruhegehalt für den Fall der späteren Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des 65. Lebensjahres und von Hinterbliebenenfürsorge für den Fall des Ablebens. Im Streitfall ist über die Dienstunfähigkeit in dem Verfahren gemäß § 7 des Kommunalbeamtenengesetzes zu entscheiden.

§ 19.

(1) Lebenslänglich angestellte besoldete Beamte sind auf ihren Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden muß, gegen Gewährung einer Abfindungssumme seitens des Rechtsnachfolgers zu entlassen. Im Falle des § 18 Absf. 2 Kapitel II kann die Abfindungssumme gegen das Ruhegehalt oder die Hinterbliebenenfürsorge verrechnet werden.

(2) Die Abfindungssumme beträgt, wenn der Beamte sich im 2. und 3. Dienstjahre befindet, das 2 fache, " 4. " 5. " " 3 fache, " 6. " 7. " " 3 1/2 fache, " 8. " 9. " " 4 fache, " 10. " 11. " " 5 fache, " 12. " 13. " " 6 fache, " 14. und in den weiteren Dienstjahren befindet, das 8 fache des letzten Monatsentkommens unter Zugrundelegung der ihm am letzten Tage des Dienstes zustehenden Bezüge.

§ 20.

(1) Auf Probe, Kündigung oder Widerruf angestellte Beamte können, wenn sie bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eine wenigstens zehnjährige ruhegehaltfähige Dienzeit zurückgelegt oder das 50. Lebensjahr vollendet haben, gegen ihren Willen nur unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts entlassen werden.

(2) Ist diese Voraussetzungen nicht gegeben, so ist ihnen bei der Entlassung eine Abfindungssumme in Höhe der Hälfte der im § 19 Absf. 2 Kapitel II genannten Sätze zu gewähren.

§ 21.

Darüber, ob die Voraussetzungen des § 17 Absf. 1 und 2 Kapitel II vorliegen, entscheidet im Streitfall der für den Rechtsnachfolger zuständige Bezirksausschuß endgültig. Diese Entscheidung ist Voraussetzung für jedes dienstvertragliche Entschreiten gegen den Beamten wegen unberechtigter Verweigerung der Dienstaufnahme.

## Abschnitt 2.

## Landkreise.

## § 2.

- (1) Über die infolge einer Grenzänderung zwischen Landkreisen erforderliche Auseinander-  
setzung beschließt auf Antrag eines beteiligten Landkreises oder der Aufsichtsbehörde die Beschluß-  
behörde.
- (2) Beteiligt sind in einem Auseinandersetzungsverfahren nur die durch die Grenzänderung  
unmittelbar betroffenen Landkreise.

## § 3.

- (1) Gegenstand der Auseinandersetzung ist lediglich die Auflösung der durch die Grenzänderung  
entstandenen Gemeinjamkeit von Rechten und Pflichten und ihre Verteilung auf die beteiligten  
Landkreise.
- (2) Hierbei ist anzustreben, daß das Liegenchaftsvermögen und die auf den Liegenchaften  
ruhenden demjenigen Landkreis übereignet werden, in dem die Liegenchaften belegen sind.
- (3) Die wirtschaftliche Ausnutzung vorhandener Einrichtungen und Anstalten ist sicher-  
zustellen. Erforderlichenfalls ist die Verpflichtung zur Mitverlegung und Mitbenutzung fest-  
zustellen. Soweit Einrichtungen und Anstalten auch Gebiete außerhalb des Unterhaltsträgers mit-  
zuerbergen haben, können erforderlichenfalls Festsetzungen getroffen werden, die eine Beteiligung  
der mitverborgten Gebiete an der Verwaltung sicherstellen.
- (4) Erforderlichenfalls ist festzulegen, daß für bestimmte Gebiete besondere Einrichtungen  
getroffen oder Abänderungen des Kreisrechts vorgenommen werden.

## § 4.

Die Beschlußbehörde ist ermächtigt, Beamte aufgelöster Landkreise, deren Gebiet in mehrere  
Landkreise eingegliedert worden ist, zu verpflichten, aus dem Dienste des Reichsmaßstabes (§§ 1  
und 2 Kapitel II) in den Dienst eines anderen Landkreises überzutreten, in welchen Teile der auf-  
gelöster Landkreise eingegliedert sind. Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen Gebiete neu-  
gebildeter Landkreise in andere Landkreise eingegliedert worden sind. Die Vorschriften des § 16  
Abs. 2, § 17 und § 21 Satz 2 Kapitel II finden entsprechende Anwendung.

## § 5.

(1) Die von der Beschlußbehörde getroffenen Festsetzungen haben für die betroffenen Land-  
kreis die rechtliche Wirkung einer gesetzlichen Vorschriften zu den hiernach erforderlichen Hand-

- (3) Das Verfahren vor der Schiedsstelle wird von ihr besonders geregelt.
- (4) Die Mitglieder erhalten vom Staate keine Entschädigung.
- (5) Die tatsächlichen Kosten werden von dem Staate getragen.

## § 29.

(1) Für die Dauer der Verpflichtung zur Übernahme haben die preussischen Landkreise jede  
unter die Verpflichtung fallende freie Stelle unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzumelden.

(2) Als freie Stelle gelten sämtliche freiwerdenden oder neu geschaffenen Stellen mit Aus-  
nahme derjenigen freiwerdenden Stellen, die gleichzeitig dauernd eingesetzt werden. Die dauernde  
Eingehung einer Stelle bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

## § 30.

(1) Die Schiedsstelle ist — unbeschadet der reichsrechtlichen Anstellungsgrundsätze und der  
Vorbehalte im § 4 Kapitel V des Zweiten Teiles der Ersten Sparverordnung vom 12. September  
1931 — berechtigt, jede angemeldete Stelle mit einer geeigneten Person aus der Zahl der für ent-  
behrlich erklärten Beamten zu besetzen.

(2) Die Besetzung durch die Schiedsstelle erfolgt die Anstellung durch die Anstellungsbehörde  
und begründet die aus dem Anstellungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten für die  
Anstellungsförperschaft und die Beamten. Die Beamten behalten bei der Besetzung ihr bis-  
heriges Versorgungs- und Abzugsverhältnis.

(3) Stellen, zu deren Besetzung geeignete Personen aus der Zahl der als entbehrlich erklärten  
Beamten nicht vorhanden sind, hat die Schiedsstelle der Anstellungsbehörde binnen drei Monaten  
seit Anmeldung freizugeben.

(4) Besetzt die Anstellungsbehörde eine Stelle, zu deren freien Besetzung sie nach den vor-  
stehenden Vorschriften nicht berechtigt ist, so wird die Verpflichtung zur Übernahme eines Beamten  
hierdurch nicht berührt. Die Schiedsstelle bleibt in einem solchen Falle zur Besetzung der Stelle  
berechtigt, gleichgültig, ob sie angemeldet war oder nicht.

## § 31.

Gegen die Verfügung der Schiedsstelle (§ 28 Abs. 1 Kapitel II) steht dem betroffenen Beamten  
der Einspruch zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Schiedsstelle ein-  
zulegen. Der auf den Einspruch ergangene Beschluß der Schiedsstelle ist endgültig. Die Vor-  
schriften des § 21 Satz 2 Kapitel II finden entsprechende Anwendung.

(4) Vereinbarungen, die mit den in dieser Verordnung angeordneten Grenzänderungen im Zusammenhang stehen, begründen, soweit sie eine öffentlich-rechtliche Regelung betreffen, keine gesetzliche Verpflichtung.

**Abfchnitt 3.**

**Allgemeine Vorschriften.**

§ 6.

Die Auseinanderlegung kann vor Inkrafttreten der Grenzänderung durchgeführt werden.

**Kapitel IV.**

**Überleitung und Inkrafttreten.**

§ 1.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgeführt die Kreisstage folgender Landkreise: Stralsund, Breslau, Neumark, Guben, Pirichberg, Lüben, Glogau, Rofenburger, Grünberg, Grafschaft Pofenhein, Segeberg, Plön, Rendsburg, Frankenberg, Unterweilermaldrkreis, Weglar, Wittenberg, Wittenberg, Eustrichen, Bonn und Erfelden.

§ 2.

Den Wahltag für die Wahlen zu den Kreisrägen der durch Zusammenfchluß neugebildeten Landkreise bestimmt das Staatsministerium.

§ 3.

(1) Bis zur Neuwahl des Kreisrags wird in jedem Landkreis ein kommissarischer Kreisaußfchuss eingesetzt. Die Mitglieder des kommissarischen Kreisaußfchusses und deren Stellvertreter bestellt die Aufstchtsbehörde nach Anhörung der Kreisdeputierten. Bei der Bildung des kommissarischen Kreisaußfchusses ist für eine angemessene Vertretung der verschiedenen Kreisstände Sorge zu tragen.

(2)

Auf den kommissarischen Kreisaußfchuss gehen auch die Geschäfte des Kreisrags über mit Ausnahme der dem Kreisstage gemäß § 74 der Kreisordnung für die östlichen Provinzen, § 24 der Kreisordnung für die Provinz Posen-Plauen, § 22 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein, § 30 der Kreisordnung für die Rheinprovinz und § 22 der Kreisordnung für die Provinz Hannover gegebenen Befugnis.

§ 4.

Die infolge der Grenzänderungen notwendige Wänderung der Verteilungsfchlüssel für die Dotationen, die den Landkreisen nach § 19 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz zugewiesen sind, erfolgt durch den Minister des Innern und den Finanzminister.

§ 5.

Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung nötigen Bestimmungen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1932 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1932.

(Ergänzt) Das Preussische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten und den Minister des Innern:

B r a u c h t.

**Anlage 1.**

**Grenzberichtigung**

**Zwischen den Landkreisen Rigger-Biechl-Kreis, Siegelkreis und Bergischer Kreis.**

Die neue Kreisgrenze beginnt nördlich Drabenderhöhe an der bisherigen Kreisgrenze, (Zeitstraße) östlich der Parzelle Nr. 10 Nr. 33 der Gemarkung Ober-Engelskirchen, durchschneidet hier die Zeitstraße und verläuft nördlich der Parzelle 33 und nordwestlich der Wegparzelle 98 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt der Parzelle 42, dann an der nördlichen Grenze dieser Parzelle vorbei bis zum Wege Parzelle 102, biegt hier an der östlichen Seite des Weges entlang in südlicher Richtung ab, durchschneidet den Weg in der Gucht der nördlichen Grenze der Parzelle 68, läuft an der nördlichen Grenze der Parzelle 68 vorbei bis zum Wege von Werr nach Drabenderhöhe und durchschneidet den Weg in westlicher Richtung auf die nordöstliche Grenze der Parzelle Gemarkung Niebach Nr. 3 Nr. 725/189. Hier biegt die neue Grenze in nordwestlicher Richtung ab, schwenkt dann nach Süden und läuft an der westlichen Grenze der Parzellen 725/189, 190, 193 und 194/1 vorbei bis zu einem Feldwege, biegt auf den nördlichen Grenze des Weges in westlicher Richtung ab bis gegenüber dem nordwestlichen Grenzpunkte der Parzelle Nr. 132, durchschneidet den Weg in südwestlicher Richtung und läuft an der nordwestlichen Grenze der Parzellen 132, 131 und 144 entlang bis zum nördlichen Grenzpunkte der Parzelle 144 an einem anderen Feldwege, läuft hier an der nordwestlichen Seite des Weges in westlicher Richtung weiter bis gegenüber der westlichen Grenze der Parzelle 144, biegt hier in südöstlicher Richtung ab an der westlichen Grenze der Parzellen 144, 145, 147 und 148 entlang, wobei 2 Feldwege durchschnitten werden, schwenkt dann in südwestlicher Richtung ab und läuft an der westlichen Grenze der Parzellen 149, 150, 239 vorbei bis zur Parzelle 575/243, geht der nördlichen und südlichen Grenze der letzteren Parzelle nach bis zur Parzelle 586/229, an der westlichen und nordwestlichen Grenze der Parzellen 586/229 und 588/225 vorbei bis zur Zeitstraße, die in südöstlicher Richtung rechteckig durchschnitten wird. Von hier aus verläuft die neue Grenze in östlicher Richtung der Zeitstraße entlang bis zur Parzelle 486/214, in südlicher Richtung an der westlichen Grenze der Parzellen 486/214, 485/213 und 216 vorbei bis zur südlichen Grenze der Parzelle 216, geht hier an der südlichen Grenze der Parzellen 216 und 215 weiter bis zu einem Feldwege, setzt sich dann in südöstlicher Richtung an der südwestlichen Seite dieses Feldwegs bis zu dessen Ende fort und läuft an der südlichen Grenze der Parzellen 219 und 218 entlang zur Flurgrenze der Fluren 2 und 3. Hier macht sie an der Südgrenze der Parzelle 66 für 3 einen Knick und geht in östlicher Richtung an der südlichen Grenze der Parzellen 67, 68, 69 und 82 vorbei bis zur südwestlichen Grenze der Parzelle 84, wo sie nach Süden an der südwestlichen Grenze der Parzellen 84 und 83 abschwenkt und sich dann in nordöstlicher Richtung an der südöstlichen Grenze der Parzellen 83, 479, 480, 481 und 482 entlang fortsetzt bis zur nordöstlichen Grenze der Parzelle 53. Sodann biegt sie in südöstlicher Richtung ab an der nordöstlichen Grenze der Parzellen 53, 52, 51, 47, 46 und 45 vorbei bis zum Wege von Drabenderhöhe nach Roflfarth, wobei sie einen Feldweg durchschneidet und verläuft weiter in südlicher Richtung an der nordwestlichen Grenze des Weges Drabenderhöhe-Roflfarth vorbei bis zur südwestlichen Grenze der gegenüberliegenden Parzelle 642, biegt hier in südöstlicher Richtung an der südwestlichen Grenze der Parzelle 642 entlang ab bis zur Parzelle 639/2, schwenkt dann an der nordwestlichen Grenze dieser Parzelle nach Südwesten ab und setzt sich in südlicher Richtung an der westlichen Grenze der Parzellen 639/2, 639/1, 638, 637 bis 631/1 fort, biegt an der südlichen Grenze der Parzelle 631/1 nach Westen ab bis zu einem Feldwege, läuft in südlicher Richtung an der westlichen Grenze desselben vorbei bis zum südöstlichen Grenzpunkte der Parzelle 624 und schwenkt hier in östlicher Richtung an der südlichen Grenze der Parzelle 624 bis 615 entlang in die bisherige Kreisgrenze ein.

Verausgegeben vom Preussischen Staatsministerium. — Druck: Preussische Druckerei- und Verlags-Anstaltgesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schend, Berlin SW. 9, Linienstraße 35. (Postfachkonto Berlin 9069.)  
Zu kaufen bei den Preussischen Gesefammlungen vermittelt nur die Buchhändler (Bogenpreis 1.— RM, wirttschaftlich) einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden.  
Preis für den achtseitigen Bogen ober den Bogenpreis 20 RM, bei größeren Bestellungen 10.—40 v. d. G. Preisermäßigung.